



Schulordnung der Deutschen Schule / Colegio Alemán Santa Cruz de Tenerife

zuletzt geändert am: 11.10.2015

INHALTSVERZEICHNIS	Seite 2
Anlage 1: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen	Seite 12
Anlage 2: Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	Seite 15
Anlage 3: Klassenarbeiten und Tests	Seite 17
Anlage 4: Schulversäumnisse	Seite 19

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE SANTA CRUZ DE TENERIFE

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Anwendungsbereich
- 1.2 Schulträger
- 1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.4 Zweck der Schulordnung
- 1.5 Weitere Ordnungen

2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

- 2.1 Rechte des Schülers
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Verantwortung des Schülers
- 2.4 Schülermitwirkung und Schülerrechte

3. ELTERN UND SCHULE

- 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme und Abmeldung
- 4.3 Entlassung

5. SCHULBESUCH

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Ethik-/Religionsunterricht
- 5.5 Befreiung vom Sportunterricht

6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

- 8.1 Aufsichtspflicht

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

9. **GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

10. **SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN**

10.1 Das Schuljahr

10.2 Schulfahrten

11. **BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER**

12. **BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**

13. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

ANLAGEN: 1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

2. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

3. Klassenarbeiten und Tests

4. Schulversäumnisse

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien für diese Schulordnung folgen den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz im Schulwesen" vom 18.01.1979. Sie basieren auf einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982.

1.2 Schulträger

Der Träger der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife ist der Deutsche Schulverein zu Santa Cruz, dessen Vorstand die laufenden Geschäfte führt.

1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Santa Cruz de Tenerife ist eine bilinguale Begegnungsschule. Sie vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn so zu demokratischem Verhalten, Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu einem selbständigen Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

1.4 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.5 Weitere Ordnungen

Die Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung).

2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigungen seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen.

2.3 Verantwortung des Schülers

Der Schüler trägt auch Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen an der Schule, indem er ihre Rechte respektiert.

Er ist mitverantwortlich für den Unterricht. Für sein Lernen in der Schule und zu Hause ist er aber alleine verantwortlich. Alle anderen können dabei nur helfen.

Der Schüler ist auch mitverantwortlich für seine Umgebung und seine Umwelt.

2.4 Schülermitwirkung und Schülerrechte

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Der Schüler hat innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen die gleichen individuellen Rechte wie jeder andere am Schulleben Beteiligte.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen (vgl. Ziffer 1.4).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und für die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. ELTERN UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern sind aufgefordert, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und gegebenenfalls eines Schulelternbeirats (vgl. Ziffer 1.4.).

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einem Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern Information zu Schulordnung, Hausordnung und die Zeugnis- und Versetzungsordnung.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. SCHULBESUCH

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Näheres regelt Anlage 4.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen, sofern sie nicht in Zusammenhang zu Ferien oder Brückentagen stehen, können durch die Klassenleitung beurlaubt werden. In strittigen Fällen oder in Zusammenhang zu Ferien oder Brückentagen entscheidet die Schulleitung in enger Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Dieser Antrag muss grundsätzlich zwei Wochen im Voraus gestellt und genehmigt worden sein. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schulleiterin/ dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Ethik-/Religionsunterricht

Sofern Ethikunterricht erteilt wird, ist er für alle Schüler verbindlich. Eine Befreiung vom Ethikunterricht zum Zweck der Teilnahme am Religionsunterricht kann nur auf schriftlichen Antrag der Eltern bis spätestens vier Wochen nach Schulbeginn an die Schulleitung erfolgen.

Sofern kein Ethikunterricht erteilt wird, kann eine Befreiung vom Religionsunterricht nur auf schriftlichen Antrag der Eltern bis spätestens vier Wochen nach Schulbeginn an die Schulleitung erfolgen.

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

5.5. Befreiung vom Sportunterricht

Eine Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur aufgrund eines ärztlichen Attestes ausgesprochen werden.

6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung für die Deutschen Schulen in Spanien geregelt, die vom Auslandsschulsausschuss genehmigt worden ist.

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplans in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 13.12.1994 vom Schulvereinsvorstand der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife verabschiedet und mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

ANLAGE 1**LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE,
TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN****1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe**

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. NOTEN- UND PUNKTSYSTEM

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der Oberstufe tritt neben dem Notensystem ein Punktsystem in Kraft. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13	Punkte je nach Notentendenz	= Note 1
12 / 11 / 10	Punkte je nach Notentendenz	= Note 2
9 / 8 / 7	Punkte je nach Notentendenz	= Note 3
6 / 5 / 4	Punkte je nach Notentendenz	= Note 4
3 / 2 / 1	Punkte je nach Notentendenz	= Note 5
0 Punkte		= Note 6

3. MÜNDLICHE LEISTUNGSNACHWEISE

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4. SCHRIFTLICHE LEISTUNGSNACHWEISE

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Tests, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5. STUFENBEZOGENE HINWEISE

In der Orientierungs-, Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit "ungenügend" bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN WÄHREND SCHRIFTLICHER LEISTUNGS-NACHWEISE

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

ANLAGE 2

MÖGLICHE ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Erzieherische Maßnahmen können sein:

Mündlicher Tadel

Ausführliches Gespräch (des Lehrers bzw. Klassenlehrers) mit dem Schüler bzw. seinen Eltern

Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen (durch den Klassenlehrer).

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintragung ins Klassenbuch (durch den Fachlehrer)
2. Schriftlicher Verweis (durch den Fachlehrer bzw. Klassenlehrer)
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen (durch den Klassenlehrer im Auftrag der Klassenkonferenz)
4. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Klassenkonferenz die Höchstdauer bis zu max. 5 Schultagen festlegt
5. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer zwischen 6 und max. 10 Schultagen festlegt
6. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen (durch die Gesamtkonferenz)
7. Androhung der Entlassung aus der Schule (durch die Gesamtkonferenz)
8. Entlassung aus der Schule (durch die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger).

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen der Punkte 3 bis 8 ist dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 8 auch einem Lehrer oder einem Schüler seiner Wahl und seinen Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Grundsätzlich ist jeder Lehrer befugt, erzieherische Maßnahmen zu ergreifen.

Hält der Lehrer das Fehlverhalten des Schülers für so gravierend, dass erzieherische Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen, wendet er sich an den Klassenlehrer des betreffenden Schülers. Dieser entscheidet über das Ergreifen weiterer Maßnahmen, falls der Fachlehrer nicht von vornherein auf der Einberufung einer Klassenkonferenz besteht.

Im Regelfall bedingt das Ergreifen von verschärften Ordnungsmaßnahmen, dass zunächst die volle Breite der zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen in der o.g. Abfolge ausgeschöpft worden ist. Bei besonders gravierenden Verstößen gegen die Schulordnung jedoch kann jederzeit davon abgegangen werden.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen gegenüber dem Schüler verbunden sein.

Fühlt sich ein Schüler durch eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme ungerecht behandelt, kann er dazu jederzeit Stellung nehmen. Dabei ist allerdings auf folgenden Instanzenweg für den Schüler zu achten:

1. Stellungnahme gegenüber dem Lehrer, der den Vorfall festgehalten und mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen hat.
2. Stellungnahme des Schülers gegenüber seinem Klassenlehrer.
3. Gegebenenfalls Einschaltung des Vertrauenslehrers durch den Schüler.
4. Gegebenenfalls Einschaltung des Schulleiters durch den Schüler (als letzte Möglichkeit).

ANLAGE 3
KLASSENARBEITEN UND TESTS
(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 08.02.2006)

1. Als schriftliche Formen der Leistungsüberprüfung gelten Klassenarbeiten und Tests; darüber hinaus gibt es kurze Überprüfungen, deren Bewertung in den Bereich der mündlichen Benotung eingeht.
 Die Klassenarbeit ist eine größere schriftliche Arbeit, die sich auf ein abgeschlossenes Stoffgebiet bezieht. Die Bearbeitungszeit durch die Schüler beträgt eine bis mehrere Unterrichtsstunden, je nach Aufgabenart, Klassenstufe und Fach.
 Die Bearbeitungszeit eines Tests beträgt maximal eine Unterrichtsstunde.

2. In den Jahrgangstufen 5 bis 10 sind Klassenarbeiten nur möglich in den Fächern Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik und Chemie. Die Bewertung der Klassenarbeiten erfolgt nach den vom Fachbereich festgelegten Richtlinien.
 In den Jahrgangstufen 11 und 12 finden die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe des BLASchA Anwendung.

3. Übersicht Jahrgangstufe 5 - 10

	Klassenarbeiten	Test
Fächer	Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik, Chemie.	In allen Fächern ohne Klassenarbeiten möglich.
Stoffumfang	Eine größere schriftliche Arbeit, bezogen auf abgeschlossene Stoffgebiete.	Begrenzte Stoffbereiche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem laufenden Unterricht, die möglichst nicht mehr als 4 Stunden umfassen.
Bearbeitungs-Dauer	Eine bis mehrere Unterrichtsstunden.	Maximal 45 Minuten.
Ankündigung	Alle Klassenarbeiten und Tests müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.	
Anzahl pro Woche	Für Klassenarbeiten und Tests gilt: a) Pro Tag maximal eine schriftliche Form der Überprüfung. b) Pro Woche maximal 2 schriftliche Formen der Überprüfung für die Klassen 5 und 6. c) Für die übrigen Jahrgangstufen pro Woche maximal drei schriftliche Formen der Überprüfung. d) Häufung an aufeinander folgenden Tagen vermeiden.	
Verteilung	Die Klassenarbeiten sollen gleichmäßig über das Halbjahr verteilt werden.	In der letzten Woche vor den Zeugniskonferenzen dürfen keine Tests mehr geschrieben werden.
Besondere Regelungen	a) Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tage der Rückgabe darf im gleichen Fach keine schriftliche Arbeit geschrieben werden. b) Eine Aufteilung von Klassenarbeiten und Tests auf aufeinander folgende Unterrichtstage ist unzulässig.	
Gesamtzahl	Siehe Regelung in den einzelnen Fächern.	Maximal 4 pro Schuljahr.

4.) Weitere Durchführungsbestimmungen

1. Klassenarbeiten und Tests sollen in folgenden Klassenstufen in folgenden Fristen korrigiert und benotet zurückgegeben werden:

- in den Klassen 5 – 9 innerhalb von 2 Wochen,
- in den Klassenstufen 10 – 12 innerhalb von 3 Wochen.

Hierbei sind besondere Umstände zu berücksichtigen.

2. Eine schriftliche Arbeit kann dann nicht geschrieben werden, wenn mehr als ein Drittel der Klasse entschuldigt fehlt.

3. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten werden den Schülern bekannt gegeben. Wenn mehr als ein Drittel der Schüler unter der Note „ausreichend“ eingestuft werden, muss die Klassenarbeit dem Schulleiter vorgelegt werden. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Arbeit gewertet wird oder eine neue Arbeit geschrieben werden muss.

4. Halbe Noten wie 3 – 4 oder 3,50 werden in schriftlichen Arbeiten nicht erteilt, wohl aber Tendenznoten, z. B. +3, 4-.

5. In den Klassen 11 und 12 wird zusätzlich zur Note eine Punktzahl nach der 15-Punkte-Skala angegeben. (Siehe Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe des BLASchA)

ANLAGE 4 der Schulordnung - Schulversäumnisse

Regelung von Schulversäumnissen (5.2. der Schulordnung)

Das spanische und deutsche Schul- und Jugendgesetz verpflichtet die verbindliche Teilnahme am Unterricht bis zum 16. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann die Schule Beurlaubungen zustimmen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Schulversäumnisse (Krankmeldungen) ihrer Kinder telefonisch der Schule vor der ersten Stunde zu melden.

In direktem Anschluss an die Ferienzeit oder an Brückentage können Fehlzeiten nur durch die Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt werden.

Unerlaubte Fehlzeiten werden auf dem Zeugnis als unentschuldigte Fehlstunden notiert.

Vermehrte unentschuldigte Fehlzeiten können mit den an der Schule gültigen Ordnungsmaßnahmen belegt werden.

Krankmeldungen werden grundsätzlich vor der ersten Stunde bei der Rezeption telefonisch gemeldet. Zum Wiedereintritt erfolgt die Vorlage einer schriftlichen Nachricht in Form eines Entschuldigungsschreibens unter Angabe der Gründe.

Über längere Erkrankungen wird die Schule unter Angabe der Gründe schriftlich informiert.

Schulversäumnisse können sein:

1. Krankheit, Todesfälle, spezielle Arzttermine, usw.
2. Besondere familiäre Ereignisse
3. Talentförderung bei höheren Wettkämpfen (Sport, Kunst, Theater, Musik)

Beurlaubungsanträge werden abgelehnt, wenn es sich um reine zusätzliche Freizeitveranstaltungen handelt, günstigere Flüge gebucht werden können, usw.